

Satzung des Fördervereins der Ameisenbergschule

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ameisenbergschule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart seit dem 10. März 2003 eingetragen

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse an der Ameisenbergschule in Stuttgart. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge / Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für die gemeinnützigen Zwecke der Ameisenbergschule und die soziale Betreuung dieser Schule verwenden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch den freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist und diesen Beitrag nicht innerhalb dreier Monate, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis 31. Oktober eines Jahres fällig; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) die Anschaffung von Gegenständen zur Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens
 - b) die Durchführung von Projekten, Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - c) als Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten und anderen entgeltlichen Unternehmungen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Ausgabe, die im Einzelfall 500,00 Euro übersteigt, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Über Beträge unter 500,00 Euro entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende alleine.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen wird der Schulleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, eingeladen. Der Schulleiter oder dessen Stellvertreter hat eine beratende Stimme.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, im ersten Schulhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn ein Bedarf besteht oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstands es schriftlich fordern.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Kassenwarts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes (nach Ablauf der Amtsperiode)
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (5) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§12 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Schriftführer erstellt wird, aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.